

# Zahlungsaufschub für Steuerpflichtungen möglich

Von Amalia Baniceru, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin

Der starke Rückgang der Einnahmen des Staatshaushaltes veranlassete die rumänische Steuerverwaltungsbehörde (ANAF) bereits zu Beginn des Jahres zur strengeren Überwachung der gemeldeten und nicht rechtzeitig entrichteten Steuerpflichtungen sowie gleichzeitig zu verstärkten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei den Schuldnern.

Am Anfang dieses Jahres wurde seitens der ANAF eine Reihe von Gesprächen mit Unternehmensvertretern geführt, um eine Beschlussfassung hinsichtlich des Aufschubs für Zahlungsrückstände gegenüber dem Staatshaushalt zu ermöglichen. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass Gesellschaften mit Liquiditätsmangel Hilfe benötigen, um nicht in Zwangsvollstreckungsverfahren und demzufolge in Zahlungsunfähigkeit zu geraten. Der erste Schritt des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist nämlich die Pfändung der Bankkonten des Schuldners, wobei dies dazu führt, dass der Schuldner auch keine Zahlungen an Lieferanten mehr leisten kann und folglich

seine Geschäftstätigkeiten einstellen muss.

## Maßnahmen

Die Gespräche mit den Unternehmensvertretern konkretisierten sich durch eine Dringlichkeitsverordnung, die von der Regierung am 30. Juni 2009 verabschiedet wurde. Diese bezweckt die Unterstützung der Wirtschaftsteilnehmer bei gleichzeitiger Abschwächung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise und Minderung des Risikos, das hinsichtlich der Absicherung der erforderlichen Geldmittel für die laufende Betriebstätigkeit besteht. Infolgedessen kann nunmehr seitens der Steuerzahler aufgrund der Dringlichkeitsverordnung Nr. 92/30.6.2009 der Aufschub der Steuerpflichtungen beantragt werden, die in die Zuständigkeit der ANAF fallen und am letzten Tag des Monats, der dem Monat der Antragsstellung vorangeht, nicht beglichen sind.

Der Zahlungsaufschub wird ein einziges Mal innerhalb eines Kalen-

derjahres gewährt, darf sich zeitlich nicht über mehr als sechs Monate erstrecken und auch nicht den 20. Dezember des Steuerjahres, in dem er gewährt wird, überschreiten.

## Bedingungen und Verfahren

Um in den Genuss des Zahlungsaufschubs zu kommen, müssen die Steuerzahler folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- Sie dürfen zum 30. September 2008 keine rückständigen Steuerpflichtungen verzeichnen;
- Sie müssen sämtliche Steuererklärungen eingereicht haben;
- Sie dürfen keine Eintragungen im steuerlichen Führungszeugnis aufweisen;
- Hinsichtlich der Steuerzahler darf keine Haftung gemäß dem Gesetz Nr. 85/2006 über das Insolvenzverfahren und/oder keine gesamtschuldnerische Haftung gemäß dem Steuerverfahrensbuch festgesetzt worden sein.

Der entsprechende Antrag wird bei der zuständigen Steuerbehörde

eingereicht und innerhalb von 15 Tagen bearbeitet.

Allerdings müssen die Steuerzahler in 15 Tagen ab Mitteilung des Beschlusses über den Zahlungsaufschub Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften vorweisen und/oder unbelastete Güter als Absicherung zur Verfügung stellen. Deren Wert muss den Betrag der gestundeten Verpflichtungen sowie die Säumniszuschläge für die Zeitspanne des Zahlungsaufschubs decken. Des Weiteren verliert der Zahlungsaufschub seine Gültigkeit, wenn der Steuerzahler seine nachträglich entstehenden und/oder fälligen Steuerpflichtungen nicht begleicht oder die in der Dringlichkeitsverordnung unter Art. 4 vermerkten Regelungen hinsichtlich der Einbringung von Gewährleistungen nicht eingehalten werden.

Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 92 ist bis zum 30.6.2010 anwendbar. Anwendungsbestimmungen dazu sollen in 15 Tagen ab Inkrafttreten veröffentlicht werden.



## Kontakt und weitere Informationen:

**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:  
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57  
Fax: +40 – 21 – 315 78 36  
E-Mail: bukarest@stalfort.ro  
Web: www.stalfort.ro